

I. Amtliche Texte

51 **Verordnung** über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Ohrenbruch“ in der Stadt Merzig Gemarkung Weiler

Vom 28. Januar 1991

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) mit einer Fläche von ca. 0,8 ha trägt die Bezeichnung „Ohrenbruch“.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Stadt Merzig, Gemarkung Weiler, Flur 3 mit folgenden Parzellen:
131/75, 338/78, 82/20, 82/21 teilweise, 82/22, 340/82, 341/82
Das Gebiet liegt direkt beim Sportplatz von Weiler.
2. Die Grenzen des GLB sind in der anliegenden Katasterkarte im Maßstab 1 : 1 250 und der Übersichtskarte 1 : 10 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
3. Der GLB wird, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang des Grenzverlaufes durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und die Erhaltung eines alten, sehr gut ausgebildeten Bruchwaldes im Auebereich des Kohlenbrucher Baches. Schützenswert ist weiterhin ein kleiner Tümpel mit Pflanzen der Röhrlichtzone bzw. eines Seggenriedes mit z. T. auch seltenen Arten.

Der Standort trägt zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes bei.

§ 4

Verbote

1. In dem Geschützten Landschaftsbestandteil sind alle die Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
2. Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:
 1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u. a. Hütten, Zäune u. andere Einfriedigungen) auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. Abbau, Entnahme u. Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Steinen, Kies, Sand, Lehm) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
 3. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen und Parkplätzen, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
 4. das Ableiten und die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen;
 5. das Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Müll und Schutt jeglicher Art, darunter fällt auch das Ablagern gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;
 6. das Ver- und Abbrennen von Pflanzenbeständen;
 7. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten;
 8. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Röhrlichten, Tümpel, Gebüsch und Baumgruppen;
 9. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen;
 10. das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
 11. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
 12. die Verwendung von Düngemittel, Pestiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm und Fäkalien;
 13. eine mehr als gruppenweise Nutzung der Bestände;
 14. Anpflanzungen von nicht heimischen, standortfremden Gehölzen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
2. für die forstwirtschaftliche Bodennutzung mit folgenden Maßgaben:
 - eine gruppenweise Nutzung standortgerechter Gehölze
 - truppweise Nutzung im unmittelbaren Bereich des Baches
 - eine natürliche Verjüngung standortgerechter Gehölze
 - kein Aufforsten mit nicht heimischen, nicht standortgerechten Gehölzen
 - kein Anlegen von Wegen oder Schneisen.
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
4. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.

§ 6

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung sind bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

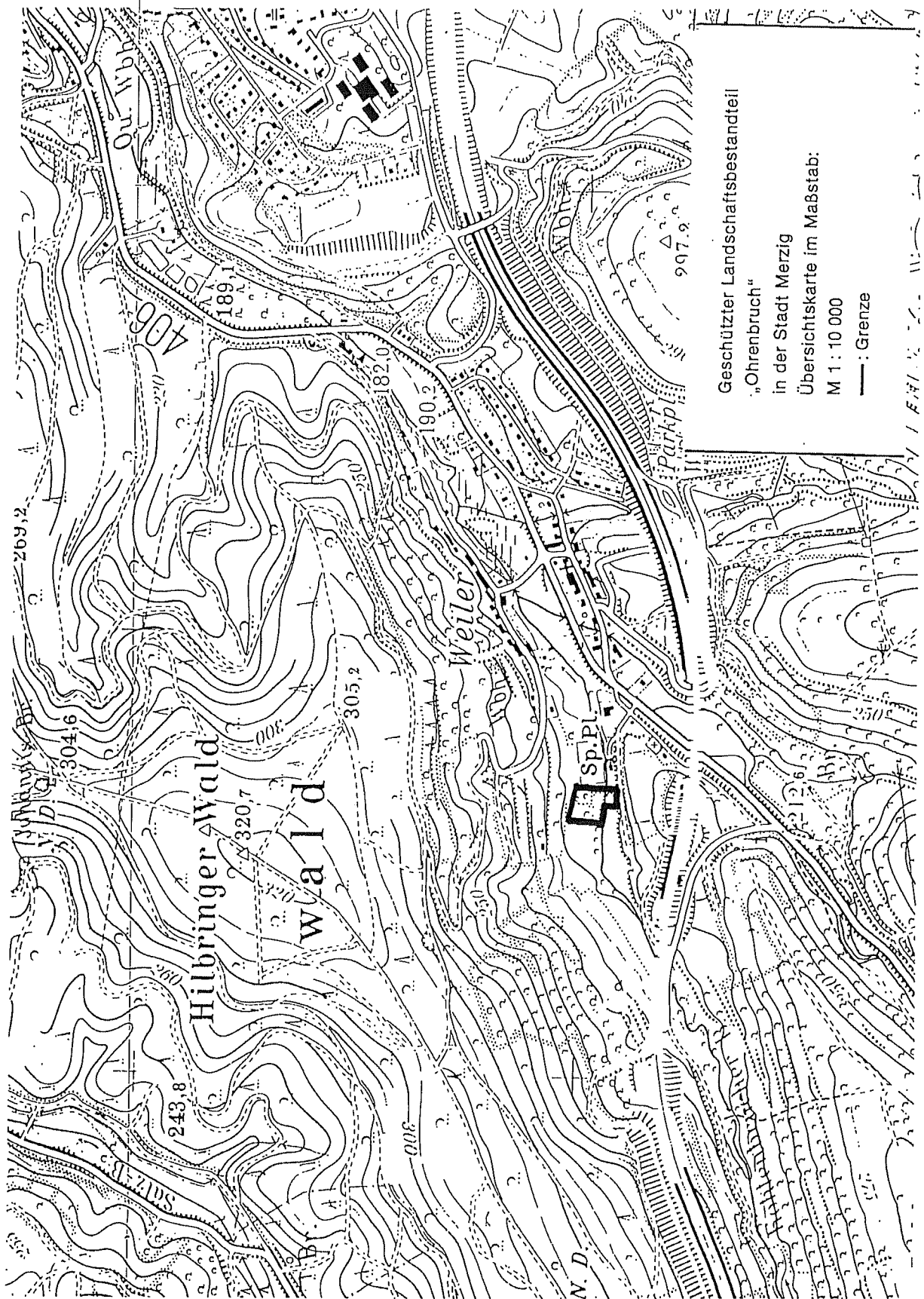
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 28. Januar 1991

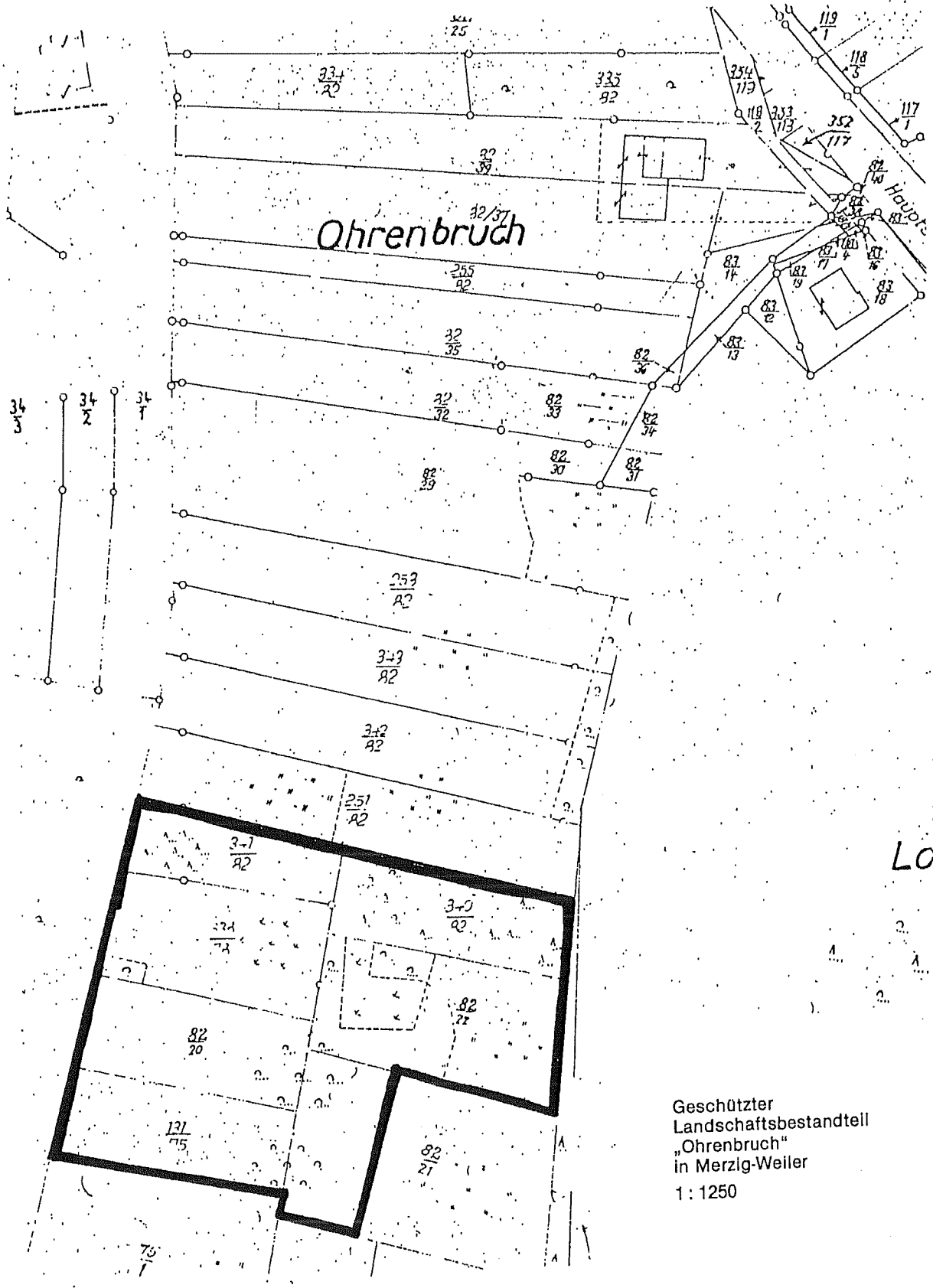
Der Landrat in Merzig

— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeyer



Geschützter Landschaftsbestandteil
 „Ohrenbruch“
 in der Stadt Merzig
 Übersichtskarte im Maßstab:
 M 1:10 000
 —: Grenze



Geschützter
Landschaftsbestandteil
"Ohrenbruch"
in Merzig-Weiler
1 : 1250